

Herr Bundesminister
Mag. Wilhelm Molterer
BM für Finanzen (BMF)

Himmelfortgasse 4-8
A-1015 Wien

Wien, 27. April 2007

Betreff: Verordnung zur elektronischen Rechnungslegung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Molterer!

Wie wir erfahren durften, gibt es derzeit im BMF Bestrebungen die Verordnung BGBl. II Nr. 583/2003 des Finanzministers betreffend der elektronischen Rechnungslegung zu ändern. Es handelt sich um eine bewährte, EU-konforme Regelung und setzt somit die EG-RL 2001/115/EG in Österreich um.

Auf Basis und im Vertrauen auf diese eindeutige und letztlich einfache Regelung haben in den letzten Jahren mehrere tausend Unternehmen ihre Rechnungslegung auf elektronische Verfahren umgestellt.

Es handelt sich dabei um eine Reihe sehr namhafter Firmen aus dem Industrie-, Telekom-, Internetservice-, Handels-, Energie- und Transportbereich. Weiters haben Einrichtungen der öffentlichen Hand, Gemeinden und Kammern auf Basis dieser Regelung ihre Rechnungslegung organisiert.

Diese Unternehmen haben dabei erhebliche Investitionen getätigt, die bei mehreren tausend Euro beginnen und über 100.000 Euro betragen können. Kern dieser Investitionen war die Automatisierbarkeit und Massenverarbeitbarkeit bei der Erstellung der Rechnungen, bei deren Versand, aber auch deren Eingangsprüfung.

Mehrere Dutzend Softwareunternehmen haben ebenfalls erhebliche Mittel in die Entwicklung individueller und den jeweiligen Besonderheiten der Rechnungsleger angepasste Lösungen entwickelt. Auf Grund dieser Bemühungen ist der eBillingmarkt ein zwar noch in den Anfängen stehender, aber nichts desto trotz stark wachsender Markt mit bewährten und von allen Marktteilnehmern akzeptierten Verfahren geworden.

Nach den bisher bekannt gewordenen Plänen zur Änderung dieser funktionierenden Verordnung sollen nun wesentliche Einschränkungen und Beschränkungen geschaffen werden, die sachlich nicht begründet sind und dazu führen, dass schon nach kurzer Zeit wesentliche Teile der Investitionen der Unternehmen verloren wären.

Von diesen geplanten Änderungen sind auch mehrere dutzend Mitgliedsunternehmen der ARGE DATEN direkt betroffen und wir nehmen daher unsere stautenmäßige Aufgabe wahr, möglichst frühzeitig auf die extrem negativen Folgen der geplanten Verordnungsänderungen hinzuweisen.

Kern der heute geltenden Regelung ist die Vorgabe, dass digitale Signaturverfahren bei der elektronischen Rechnungslegung zu verwenden sind. Die Regelung nimmt dabei klar und eindeutig Bezug auf das Signaturgesetz und lässt durch Aufzählung der erforderlichen Merkmale (§ 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz) keinen Interpretationsspielraum, wie derartige digitale Signaturen auszusehen haben. Durch die RTR GmbH besteht auch eine per Gesetz eingerichtete Bestätigungsstelle, die feststellt, welche Signaturverfahren dieser Vorgabe entsprechen.

Nach den bisher bekannt gewordenen Änderungsvorstellungen sollen einerseits die Vorschriften für die verwendete Signatur verschärft werden (d.h. zusätzliche technische Auflagen sollen geschaffen werden), andererseits sollen jedoch einzelne technische Formate der Rechnungen (ein bestimmtes XML-eBilling-Format) Erleichterungen in der Verwendung von Signaturverfahren erhalten.

Beide Vorschläge sind sachlich unbegründet, daher völlig willkürlich und benachteiligen gröblich eine Reihe von bestehenden Unternehmenslösungen. Es versteht sich von selbst, dass ein derartiger Vorschlag sowohl wettbewerbswidrig nach EU-Recht wäre, als auch gleichheitswidrig und somit verfassungswidrig, weil sachlich nicht begründete Differenzierungen vorgenommen werden.

Unternehmen, die ein bestimmtes technisches Format bei den Rechnungen einsetzen wären dann gegenüber anderen Unternehmen bevorzugt, obwohl die anderen Techniken ebenfalls den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

Es ist eine rechtspolitische Selbstverständlichkeit, dass Verordnungen nicht weitergehende Regelungen treffen dürfen, als es im Gesetz vorgesehen ist. Dies wäre jedoch im vorliegenden Fall der Fall. Schon aus diesem Grund wäre eine derartige Verordnung rechtswidrig.

Es ist hier nicht die Stelle auf die Beweggründe eines derartigen Änderungsvorschlages im Detail einzugehen. Offenbar gibt es jedoch eine kleine Gruppe von Personen und Unternehmen, an denen auch einzelne Proponenten des jetzigen Änderungsvorschlages direkt beteiligt sind (etwa die WKO an der Firma A-TRUST). Diese Akteure sind mehrfach ineinander verflochten und haben unmittelbare wirtschaftliche Interessen an gesetzlichen Regelungen, die zu einer massiven Bevorzugung oder sogar Alleinstellung ihrer Lösungen führen. Festzustellen ist jedoch, dass diese Regelung nicht im Sinne tausender Unternehmen ist.

Es ist nicht Aufgabe eines Ministeriums in den freien Markt verschiedenster technisch möglicher Lösungen einzugreifen, sondern es sind jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die die freie Wirtschaftstätigkeit nicht behindern und sicherstellen, dass die Aufgaben des Ressorts erfüllt werden können. Von diesem Minimalprinzip wird mit den neuen Änderungsideen massiv und in geradezu einmaliger Weise abgewichen.

Sofern man überhaupt einen Änderungsbedarf für die Verordnung sieht, könnte dieser nur in der Erleichterung in der Verwendung elektronischer Rechnungen liegen. Die naheliegendste und auch für alle Unternehmen und die Steuerprüfbehörden beste Lösung wäre ein Bestätigungsmodell, bei der der Empfänger von elektronischen Rechnungen die sachliche und formale Richtigkeit der Rechnung bestätigt (dokumentiert) und ihm die Form dieser Bestätigung freigestellt wird.

Dieses Bestätigungsmodell hätte den Vorteil, dass es auch den bisherigen Anforderungen bei der Papierrechnung entspricht. Auch hier hat der Rechnungsempfänger eine Prüf- und Kontrollpflicht, es steht ihm jedoch frei welcher technischer Mittel er sich dabei bedient.

Dass dieser Ansatz "Bestätigungsmodell" offensichtlich die naheliegendste und paxisnahe Lösung ist, ist auch daran zu erkennen, dass er teilweise im neuen Verordnungsentwurf aufgenommen werden soll. Durch die Beschränkung auf ein einziges technisches Rechnungsformat, ein bestimmtes XML-eBilling-Format, dessen Aussehen noch nicht einmal vollständig definiert ist und daher in Österreich keinerlei praktische Verbreitung hat, wird der an sich vernünftige Ansatz jedoch geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Derzeit verwenden tausende Unternehmen verschiedenste pdf-, EDI-, Text- und XML-/html-Formate. Diese Formate wären bei der Bevorzugung eines bestimmten XML-eBilling-"Standards", der weltweit keinerlei Standardgültigkeit hat und der nicht einmal in Österreich fertig standardisiert ist, gröblich und sachlich ungerechtfertigt benachteiligt.

Die Unternehmen verwenden die verschiedensten Rechnungsformate nicht aus Jux und Tollerei, sondern weil sie schon vor Jahren zwischen Lieferanten und Kunden vereinbart wurden, ERP-Systeme und Buchhaltungen darauf abgestimmt wurden oder weil die Prüf- und Kontrollmöglichkeiten durch den Empfänger durch kostenlose Software einfach und billig gestaltet sind.

Bei der Verpflichtung der Verwendung einer digitalen Signatur sollte man die bestehende Verordnungslösung beibehalten, eine Verschärfung würde im Zusammenhang mit der Erstellung von Massenrechnungen und automatisierten Rechnungen Zusatzkosten von rund 10.000 EUR pro Unternehmen verursachen.

Alternativ wäre es aber auch sinnvoll, keinerlei Vorschriften bei der Art der verwendeten Signatur festzulegen, da im Rahmen des "Bestätigungsmodells" der Rechnungsempfänger sowieso die Unversehrtheit der Rechnung zu prüfen hat und es ihm freisteht, wie er das tut.

Dies wäre ein effektiver Beitrag zur freien Marktwirtschaft, es könnten sich dann am Markt die besten, bequemsten und effizientesten Systeme zur elektronischen Rechnungslegung durchsetzen.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Elektronische Rechnungslegung soll die Administration in den Unternehmen erleichtern, nicht sachlich unbegründet komplizierter machen. Was heute für die klassische Papierrechnung gilt, die Freiheit der verwendeten technischen Hilfsmittel bei Ausstellung, Versand, Empfang, Prüfung, Archivierung und Verbuchung, muss umso mehr bei den digitalen Lösungen gelten.

Österreichs Unternehmen sind mündig genug ihre Buchhaltung so zu organisieren, dass sie sicher abläuft und den Vorschriften der Finanzbehörden angemessen ist. Das Vorschreiben bestimmter technischer Mittel ist ein unzulässiger und sachlich unbegründeter Eingriff in die Unternehmensorganisation. Ein Festhalten daran muss auch als Pauschalverdacht gegen die lautere Geschäftsführung der österreichischen Unternehmen interpretiert werden.

Derzeit sind die Änderungsbestrebungen bloß beamteninterne Strategien und sind noch nicht in der Öffentlichkeit präsentiert. Es ist daher ein Leichtes praxisnahe und faire Anpassungen durchzuführen.

Es bedarf keiner großen Prognosefähigkeit, dass der Versuch die jetzigen Beamtenpläne umzusetzen, große Widerstände bei den betroffenen Unternehmen und Diskussionen in der Öffentlichkeit auslösen würde. Dies würde zu einer weitreichenden Verunsicherung im Einsatz elektronischer Rechnungslegung führen und deren Verbreitung für längere Zeit nachhaltig hemmen. Wobei keine realistischen Chancen bestehen, die angedachten Änderungen auch auf Dauer durchzusetzen, da sie jedenfalls gleichheits- und damit verfassungswidrig sind und auch gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, und daher früher oder später aufgehoben würden.

Die derzeit laufenden beamteninternen Bestrebungen sind somit geeignet den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig zu schädigen.

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn wir im Rahmen eines Gespräches Ihnen persönlich die Bedenken und auch die alternativen Lösungen präsentieren dürften.

Wir behalten uns vor, unser Schreiben und Ihre geschätzte Rückantwort der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger
(Obmann ARGE DATEN)

Charlotte Schönherr
(Schriftführerin ARGE DATEN)